

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police DO-SB

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der bedingungsgemäße Selbstbehalt, den der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied der im Fragebogen benannten deutschen Aktiengesellschaft, S.E., VVaG oder KGaA aufgrund der Befriedigung von Haftpflichtansprüchen (Schadenzahlung oder Zahlung aufgrund eines rechtskräftig geschlossenen Vergleichs über den Haftpflichtanspruch) im Rahmen eines D&O-Versicherungsvertrages (Versicherungsvertrag für die im Fragebogen benannte Gesellschaft) selbst zu tragen hat. Der Fragebogen ist Grundlage dieser Versicherung und gilt als wesentlicher Bestandteil.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1. Versicherungsschutz besteht, sofern die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nach dem 04.08.2009 begangen worden ist.
- 2.2. Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles im Rahmen des D&O-Versicherungsvertrages maßgeblich.
- 2.3. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Leistung des Versicherers des D&O-Versicherungsvertrages fällig.
- 2.4. Diese Versicherung deckt ausschließlich den persönlichen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, der in dem bestehenden D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied tätig ist, vereinbart ist.
- 2.5. Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt.
- 2.6. Sollte im D&O-Versicherungsvertrag der Gesellschaft ein höherer Selbstbehalt als der im § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz vorgesehene Mindestprozensatz und/oder Mindestbetrag vereinbart sein, gilt dies für diesen Vertrag nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- 2.7. Eine Schadenzahlung des D&O-Versicherers der Gesellschaft löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung dieser Selbstbehaltversicherung aus.

3. Dauer der Versicherung

- 3.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3.2. Versicherungsschutz besteht, sofern der Eintritt des D&O-Versicherungsfalles in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrages fällt.
- 3.3. Endet dieser Versicherungsvertrag, besteht auch Versicherungsschutz für während einer Nachmeldefrist von 60 Monaten nach Vertragsbeendigung unter dem D&O-Versicherungsvertrag eingetretene Versicherungsfälle, sofern die dem D&O-Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung innerhalb der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages begangen worden ist.

- 3.4. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

4. Anzeigen und Willenserklärungen, Obliegenheit

- 4.1. Alle Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.
- 4.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede während der Laufzeit dieses Vertrages eintretende Änderung hinsichtlich der Angaben, die in dem diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Fragebogen gemacht wurden, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden D&O-Versicherungsfall anzuzeigen.
- 4.4. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

6. Ansprechpartner

6.1. Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

6.2. Versicherer

Arch Insurance Company (Europe) Limited
Direktion für Deutschland
Herrlichkeit 5/6
28199 Bremen

6.3. Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 39 D21
51063 Köln